

welche die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, denselben beizustellen, wenn ferner zugleich die Behörden sich von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gilzte Ehe durch den Taufchein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion auf anderen Wegen die volle Überzeugung verschafft haben. Die Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R. G. Bl. Nr. 80 übertrug diese Dispensations-Befugniß wieder ganz allgemein auf die politischen Landesstellen. Endlich verfügte das Gesetz v. 4. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 111 wieder ganz allgemein: „Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle der bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist“, steht den k. k. polit. Bezirksbehörden und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den Gemeindebehörden zu. Für Personen, welche der Militärseelsorge unterstehen, ertheilt die gleiche staatliche Nachsicht das Landes-Generalcommando und bei naher Todesgefahr das nächste Militärcommando. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei der Trauung am Todbett von der Beibringung des Taufcheines, wo ein solcher erforderlich wird, aber nicht herbeigeschafft werden kann, nicht einfach abgesehen werden darf, sondern daß der Pfarrer nebst der kirchlichen auch die staatliche Dispens von der Beibringung des Taufcheines haben muß, um erlaubterweise die Trauung vornehmen zu können. Da bei bestätigter naher Todesgefahr von den k. k. politischen Bezirksbehörden, bezw. in Städten mit eigenen Gemeindestatuten von den Gemeindebehörden (bei Militärpersonen der militia vaga von dem nächsten Militärcommando) die Nachsicht vom Aufgebot eingeholt werden muß, ist die Dispens von Beischaffung des Taufcheines, wo nötig, unter Einem von eben denselben Behörden zu erbitten.

Leitmeritz.

Prof. Dr. F. M. Schindler.

XVI. (Vorschriften gegen die Verunehrung der hl. Species.) Bei Darbringung des hl. Messopfers ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß die hl. Species nicht irgend welcher Gefahr der Verunehrung oder Verstreitung ausgesetzt werden. Deshalb soll der Celebrant:

Nach der Consecration der hl. Hostie, sobald er den Kelch abgedeckt hat, seine Finger über demselben (oder in denselben) abreiben, „wenn es nötig ist“ d. h. wenn er wahrnimmt, daß irgend ein Partikelchen seinen Fingern anklebe. Zur größeren Sicherheit pflegt man die Zeigefinger und Daumen über dem Kelche so oft ein wenig an einander zu reiben, so oft man die hl. Hostie berührt hat. (Die nicht geweihten Finger müssen, damit sie die hl. Hostie nicht berühren, stets ausgestreckt gehalten werden.)

Bei den Worten: Per † ipsum etc., wenn der Celebrant mit

der hl. Hostie langsam die 3 Kreuze über dem Kelche — von einer Seite des Kelchrandes zur andern, ohne jedoch den Kelch zu berühren — und die 2 Kreuze zwischen dem Kelche und seiner Brust macht, soll er den linken Arm nach ausswärts biegen, damit derselbe nicht unter der hl. Hostie gehalten werde und möglicherweise Partikelchen auf denselben herabfallen. Nachdem der Celebrant das „Pater noster etc.“ gesprochen hat, und bei den Worten: „ut ope misericordiae etc.“ die Patene unter die hl. Hostie schiebt, lehnt er die Patene mit der hl. Hostie an den Fuß des Kelches so an, daß der untere Theil (die untere Fläche) der Patene den Ort, wo die hl. Hostie gelegen nicht berühre und etwaige hl. Partikel an derselben sich anhängen. Sollte die Patene nicht in dieser Weise auf den Kelchfuß gelegt werden können, dann soll sie aus der Mitte des Corporales, etwas seitwärts gegen die Epistelseite gelegt werden.

Wenn der Celebrant die hl. Hostie theilt, soll er ehrerbietig und mit großer Behutsamkeit (und langsam) verfahren, damit nicht hl. Partikel über den Kelch oder gar über das Corporale hinaus wegspringen, und er theile die hl. Hostie vom unteren Rande angefangen, damit so etwaige Fragmente leichter in den Kelch fallen.

Bei den Worten: „Domine non sum dignus etc.“ soll der Celebrant die linke Hand, mit welcher er die Patene und die hl. Hostie hält, nicht auf das Corporale auflegen, sondern etwas erhöht (ungefähr 4 Finger hoch) halten, damit er nicht etwa das Corporale an jener Stelle berühre, wo die hl. Hostie gelegen und so irgend ein Partikel an dem Finger oder an der Hand hängen bleibe und verstreut werde.

Vor der Sumption der hl. Hostie bezeichnet sich der Celebrant mit derselben über die Patene mit dem Zeichen des Kreuzes, jedoch so, daß die hl. Hostie die Grenzen (Rand) der Patene nicht überschreite.

Nach der Sumption der hl. Hostie, während der Celebrant in der Anbetung des hh. Sacramentes verweilt, hat er die Patene, über welcher er die Finger abgerieben, auf den Kelchfuß gelehnt, oder aber gegen die Epistelseite hin auf das Corporale (nicht aber in die Mitte desselben aus dem oben angeführten Grunde) gelegt. Vor der Sumption des hl. Blutes soll der Celebrant, indem er wieder die Patene in die Hand nimmt, wenn größere hl. Partikel auf derselben sich vorfinden, dieselben sogleich in den Kelch streifen, damit sie nicht wegfallen; hierauf sehe er genau das Corporale an und immer (auch wenn er keines wahrgenommen hätte) sammle er sorgfältig die etwaigen Fragmente (zuerst da, wo die hl. Hostie gelegen, dann etwas weiter umher auf allen Seiten); hierauf extergire er die Patene und zuletzt die Finger sorgfältig über dem Kelche, wobei er darauf Acht habe, daß kein Partikelchen außerhalb des Kelches falle.

Nach der Sumption des h. Blutes soll von dem Ministranten zur Purification des Kelches beiläufig dieselbe Menge Weines eingegossen werden, wie sie zur Consecration genommen worden, damit so alle Theile des Kelches leicht purificirt werden können, welche mit dem hl. Blute in Verührung gestanden; und diese Purification soll auf derselben Seite des Kelches sumirt werden, auf welcher das hl. Blut sumirt worden ist.

(Zur Ablution der Finger mit Wein und Wasser wird letzteres in größerer Menge eingegossen und diese Mischung soll der Menge der Purification oder des consecrirten Weines gleichkommen, oder kann auch ein wenig größer sein.)

Nach G. F. J. Bouvry: Erklärung der Rubriken.

Sehr wichtig ist die Vorschrift, daß bei der Opferung des Weines (in offertorio) nur ein „wenig Wasser“, „wenige Tropfen“ („parum aquae“, „paucae guttae“) zugegossen werden, damit die Gefahr der Corrumprirung des Weines verhütet und die Giltigkeit des hl. Opfers nicht in Frage gestellt werde.

Seitenstetten.

P. Ludwig Deboys, Subprior.

XVII. (Der Gebrauch von gelben Wachskerzen)
im kirchlichen Dienste ist nicht blos erlaubt, sondern ausdrücklich angeordnet. Klar und bestimmt sind in diesem Betracht die Weisungen des „Caeremoniale Episcoporum“. Dieses weniger bekannte liturgische Buch ist zwar zunächst für die Bischöfe, für Cathedral-, Collegiat- und Stiftskirchen verpflichtend, dann aber auch, soweit es anwendbar ist, für die Kirchen und Priester insgesamt. (Als Rechtsquelle für die Liturgie ist dasselbe eingehend besprochen bei Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der h. Messe, S. 19 ff.; vgl. auch Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgie [Freiburg, Herder 1883], I, S. 51.)

Für den festlichen Gottesdienst schreibt dasselbe (lib. 1, cap. 12, n. 11) Kerzen von weißem Wachs, cerei albi, vor; dagegen soll der Altar zur Feier der Todtenvesper, während der Bischof nach der Vesper von Allen Heiligen zur Abhaltung derselben die liturgische Kleidung wechselt, mit Kerzen von ungebleichtem, gelbem Wachs ausgerüstet werden: interim mutari poterit pallium altaris et candelae, videlicet remotis albis apponi ex cera communi (2, 10, 2). — Zur h. Messe am Allerseelen-Tage und für die Seelenmessen überhaupt sollen außer den Kerzen auf dem Altare auch jene auf dem Credenztische und nicht minder die Sanctus- oder Wandlungskerzen dieselbe Beschaffenheit haben: duo [candelabra] super credentia cum candelis ex cera communi (2, 11, 1); . . . dum dicitur „Sanctus“, quatuor capellani cum quatuor funeralibus ex eadem cera communi accensis pro elevatione